Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F1 - A V I
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-1293

fb@landtag.ltsh.de

5. Dezember 2016

Erlass zur Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; Zwangsweise Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Frau Ralfs, sehr geehrter Herr Borchert,

vielen Dank für die mit dortigem Schreiben vom 22. November 2016 gegebene Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Hinblick auf den von Ihnen erarbeiteten Erlass zur zwangsweisen Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer.

Trotz der hiesigen grundsätzlichen Skepsis gegenüber aufenthaltsbeendender Maßnahmen und der - nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben normierten Interessenvertretung von Zuwandererinnen und Zuwanderern und meiner Parteilichkeit- wird von mir grundsätzlich begrüßt, dass der von Ihnen erarbeitete Erlass darauf hinwirken soll, die Akzeptanz für eine freiwillige Rückkehr zu erreichen um zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung vorzubeugen.

Vorab möchte ich betonen, dass ich zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen gegenüber Minderjährigen ebenso ablehne wie bei Familien mit Kindern, erkrankten Ausländerinnen und Ausländern, Menschen mit Behinderungen oder Personen, die in ein Herkunftsland zurückgeschickt werden, in dem sie einer Diskriminierung aufgrund Ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, Glauben oder Weltanschauung ausgesetzt sind, auch wenn diese Diskriminierungen nicht den Grad erreichen, der ein gesetzliches- wenn auch nur vorübergehendes- Aufenthaltsrecht begründet.

Zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ausreisepflichtigen im Herkunftsstaat oder dem Zielstaat der Abschiebung in wirtschaftlicher Not leben müssen oder keine angemessene Wohnung erhalten können.

Bundesweit organisierte Ausreisezentren lehne ich ebenso ab wie Ausreisezentren der Länder, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam. Durch finanzielle Kürzungen der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz darf ebenso wenig eine Ausreise erzwungen werden, wie durch Aufenthaltsrechte, die noch unter einer Duldung angesiedelt sind.

In der **Einleitung/der Präambel** des immerhin knapp 16-seitigen Erlass weisen Sie darauf hin, dass betroffene Ausreisepflichtige auf andere mögliche humanitäre Aufenthaltsrechte hingewiesen werden sollten, wie beispielsweise Aufenthaltsrechte nach §§ 22a AufenthG, § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG sowie die Regelungen der §§ 25a und b AufenthG.

Von hier aus wird vermisst, die Vorgabe an die Ausländerbehörden hinsichtlich des Prüfens der gegebenenfalls vorliegenden Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechtes nach § 25 Absatz 5 AufenthG; wobei mir bewusst ist, dass bei dieser Norm die Hürden relativ hoch sind.

Da es um die Frage eines Ausreisehindernisses und nicht um Abschiebungshindernisses geht, wäre ein Hinweis auf die sogenannte Anspruchsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG wünschenswert.

Trotz der einschränkenden Vorgaben durch das Bundesministerium des Innern vom 1. November 2016, Az: M 3-20010/5#18, scheint diese Norm eine Möglichkeit zu eröffnen, von der etliche Ausreisepflichtige profitieren könnten. Die restriktiven Vorgaben des Bundesministerium des Innern, beispielsweise enthalten in dem vorgenannten Schreiben unter 1. b) wie zum Beispiel *„tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung in absehbarer Zeit“* - *„lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet“*(hier geht es um die Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Beschäftigungsererlaubnis) - sind nicht so hoch, dass es nicht eine vergleichbare Möglichkeit wäre, wie die in ihrem Erlassentwurf genannten Normen in §§ 25 a und b oder 23 a AufenthG. Schließlich wäre auch ein Hinweis auf Ermessensduldungen gemäß § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG wünschenswert.

Unter **1. Förderung freiwilliger Ausreise** wird in Ihrem Erlassentwurf noch einmal verstärkt und gezielt auf die Möglichkeiten der Unterstützung freiwilliger Ausreisen hingewirkt sowie u.a. betont, dass die Betroffenen auf die Mitnahme von persönlichen Unterlagen ins Herkunftsland/Zielland der Ausreise aufmerksam zu machen seien.

Von mir wird die dortige relativ wohlwollende Formulierung: „*Viele Ausländerinnen und Ausländer sind sich trotz vielfältiger Beratungsangebote häufig der für sie bestehenden Ausreiseverpflichtung und den daraus folgenden Konsequenzen nicht bewusst*“ als positiv betrachtet.

Vermisst wird von mir unter der Überschrift „*Förderung freiwilliger Ausreise*“ jedoch eine eindeutige Definition, was denn eine „freiwillige Ausreise“ konkret ist.

Aus der RICHTLINIE 2008/115/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, hier Artikel 3 Begriffsbestimmungen ergibt sich für mich nicht eindeutig eine Begriffsformulierung, die 1 zu 1 kompatibel ist mit Begriff der „freiwilligen Ausreise“ wie er wohl ihrem Erlassentwurf zugrunde liegt.

Im Sinne der RICHTLINIE 2008/115/EG bezeichnet „freiwillige Ausreise“: die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist (Art 3 Nr. 8).

Nach Artikel 7 der RICHTLINIE 2008/115/EG „Freiwillige Ausreise“, verlängern die Mitgliedstaaten — soweit erforderlich — die Frist für die freiwillige Ausreise unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls — wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen — um einen angemessenen Zeitraum.

Wird Ihr Erlassentwurf nun so gelesen, dass dieser der Rückführungsrichtlinie entspricht, sind nur - aber auch dann „freiwillige Ausreisen“ möglich-, wenn diese innerhalb der ursprünglich gesetzten oder dann verlängerten Ausreisefrist erfolgen.

Wenn das so gemeint ist, sollte das in dem Erlass auch so deutlich geschrieben werden. Der Hinweis im 3. Absatz unter „1.Förderung freiwilliger Ausreise“ ist hier m.E. zumindest missverständlich, insbesondere, wenn er in Zusammenhang gebracht/gelesen wird mit dem Erlass zur Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige“.

Eindeutig ist nicht, ob bei einer überwachten Ausreise im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nummer 4 AufenthG von „freiwillige Ausreise“ ausgegangen wird.

Unter der vorgenannten Zwischenüberschrift „*1. Förderung freiwilliger Ausreise“* wird ebenfalls Bezug genommen auf die Fälle des § 11 Absatz 7 AufenthG. Auch Ausreisen von vormaligen Asylantragstellerinnen und -stellern, deren Asylanträge nach § 29a Absatz 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden oder deren Folgeanträge und Zweitanträge nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt haben, und die demzufolge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben, sind, zumindest nach hiesigem Verständnis, keine „freiwilligen Ausreisen“, zumindest nicht mit der Wirkung einer „echten“ „freiwilligen Ausreise“.

In der Dienstanweisung des BAMF zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wird darauf hingewiesen, dass dieses Instrument dann seine Wirksamkeit entfalten soll, wenn der Antragsteller durch freiwillige Ausreise einer Befristung nach § 11 Absatz 2 AufenthG zuvorkommt.

Mit § 11 Absatz 7 AufenthG und dem neuen Instrument der „Verbotsanordnung“ wurde ein Instrument mit den Wirkungen einer Ausweisung eingeführt. Diese Wirkungen lassen zumindest nach hiesiger rechtlicher Wertung eine „freiwillige Ausreise“ gar nicht mehr zu.

Schließlich wird unter der vorgenannten Zwischenüberschrift „*1. Förderung freiwilliger Ausreise“* 1. Absatz ausgeführt, dass die Beratung der Ausreisepflichtigen spätestens mit der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erfolgen und aktenkundig dokumentiert werden soll.

Vollziehbar ist gemäß § 58. Absatz 2 AufenthG die Ausreisepflicht,

- wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist,
- noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat oder trotz erfolgter Antragstellung der Aufenthalt nicht als erlaubt gewertet wird oder aufgrund einer Rückführungsentscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat ausreisepflichtig wird oder aber,
- wenn die Versagung eines Aufenthaltstitels oder eines Verwaltungsaktes durch den der Ausländer nach § 50 Absatz 1 AufenthG ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

Die vorgenannte Norm und die Aussage in dem dortigen Erlassentwurf wörtlich genommen, kann dies zur Konsequenz haben, dass die Beratung zur Ausreise schon mit illegaler Einreise vor Asylantragstellung - wenn dies den Behörden bekannt wird - beginnen sollte, was wohl auch dem integrierten Rückkehrmanagements entspricht, nämlich frühzeitig über die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven zu

entscheiden. Hier hätte es vielleicht auch einer Klarstellung bedurft. Im Übrigen fragt sich, ob die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht der von dem Erlass gewollten sich an die Beratung anschließenden „freiwilligen Ausreise“ entgegensteht.

Unter **2.2 Einzelheiten zur Vorspracheanordnung, § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Vorladung)** sind Fragen des Verwaltungsverfahrens geregelt wie sie auch ähnlich in dem Erlass „*Grundverwaltungsakt zur Vorbereitung der Anordnung und Vollstreckung von Mitwirkungspflicht*“ vom 10.03.2009, der durch den vorliegenden Erlass außer Kraft gesetzt werden soll, enthalten waren. Den Erlass vom 10.03.2009 hat die hiesige Dienststelle ursprünglich nicht erhalten. Auf Nachfrage wurde erst im März 2012 - und auch nur mit Auslassungen in dem Erlass - ein Exemplar nach hier gesandt. Mittlerweile liegt hier aus anderer Quelle eine vollständige Version des damaligen Erlasses vor.

Im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren, insbesondere die Anordnung und Ankündigung eines begleiteten Transports zur Landesunterkunft Ausreisepflichtige (dies ist aber nur als Beispiel für andere genannt), wird unter anderem Bezug genommen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Frühjahr 2014 (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 2014, 1 C 3/13).

Es fragt sich schon, ob die vorgenannte Rechtsprechung so einfach übernommen werden kann, denn es geht ja gerade nicht um die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, es sei denn, diese wird nach § 61 Absatz 1e AufenthG mit der Anordnung einer Zurückweisung oder Zurückschiebung oder Abschiebung verbunden, sondern um eine vermeintlich „freiwillige Ausreise“.

Selbst wenn es zutreffend wäre, auch bei einer „freiwilligen Ausreise“ die beispielsweise mit dem Transport zu der Ausreiseeinrichtung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, vergleichbar mit den Kosten bei einer Botschaftsvorführung, so ist doch zu beachten, dass - so zumindest das vorgenannte Urteil - es bei der Kostenstellung darauf ankommt, dass der Betroffene wenigstens einmal Gelegenheit gehabt haben muss, einer entsprechenden Anordnung, in diesem Fall sich nach Boostedt zu begeben, freiwillig zu folgen.

Im Hinblick auf die Einzelheiten zur Vorspracheanordnung wird von hier auch vermisst, wie bei Familienverbänden seitens der Landesausländerbehörden vorzugehen ist; insbesondere die Frage, ob ein „begleiteter Transport“ auch bei Familien mit Minderjährigen angeordnet werden kann/sollte sowie auch wie im Hinblick mit den damit verbundenen Kosten umzugehen ist.

Im Hinblick auf die von ausreispflichtigen Ausländerinnen und Ausländern abzufordernde Mitwirkungshandlungen bedarf es nicht nur, wie aufgeführt in dem Abschnitt des dortigen Erlasses, der konkreten Darstellungen der jeweils geforderten Handlungspflichten, sondern auch konkreter Rahmenbedingungen wann eine Mitwirkungspflicht als erfolgt zu werten ist.

Grundsätzlich können Ausländerbehörden ja von ausreisepflichtigen Personen mehrfach Handlungen der gleichen Art abfordern, selbst wenn das keinen Erfolg verspricht. Wie oft und in welchen zeitlichen Intervallen welche Mitwirkungshandlung gefordert werden kann, ist nicht geregelt.

In dem in dem Erlassentwurf zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist thematisiert worden, dass der die Revision einreichende Kläger wiederholt zur gleichen Botschaft bestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den Ausländerbehörden Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, wie oft welche Mitwirkungspflicht gefordert werden kann. Entsprechende Vorgaben würden der Klarheit dienen, sowohl für die Ausreisepflichtigen, wie auch für die Ausländerbehörden. Dies ist nicht nur

für den Fall der Aufenthaltsbeendigung hilfreich, sondern auch für den umgekehrten Fall einer sich möglicherweise anbietenden Aufenthaltsverfestigung.

Konkrete Kriterien, um festzustellen, ob der Mitwirkungspflicht nachgekommen worden ist, sind von hier aus in der Vergangenheit bereits an das Innenministerium herangetragen worden, wobei diese möglicherweise z. T. dahingehend Niederschlag gefunden haben, dass bei der Passbeschaffung von in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen die Frage der Wehrdiensterfüllung Berücksichtigung findet, siehe Erlass vom Juni 2013.

Nachfolgend noch einmal beispielhaft als Anregung einige konkrete Vorschläge für nachvollziehbare und überprüfbare Mitwirkungshandlungen und deren Bewertung durch die Ausländerbehörden.

Vorsprache in Botschaft:
Eine Vorsprache in einer Botschaft gilt dann als erfolgt, wenn diese durch Zeugenaussagen, beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Fachstellen belegt wird, wobei den Aussagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Migrationssozialberatungsstellen besonderes Gewicht zugemessen wird.

Mehrmalige Vorsprache bei Botschaften:
Eine Vorsprache bei den Auslandsvertretungen der jeweiligen Herkunftsländer gilt als mehrfach, wenn die Vorsprache *zumindest zweimal* geschehen ist in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

Rückmeldung durch Botschaften:
Erfolgt eine Rückmeldung der Botschaften der jeweiligen tatsächlichen oder unterstellten Herkunftsländer nicht *innerhalb von drei Monaten,* so ist davon auszugehen, dass diese Auslandsvertretung sich auf unbestimmte Zeit nicht zurückmelden wird und es ist daher die fehlende Rückmeldung den betroffenen Ausländerinnen/Ausländern nicht anzulasten.

Angeblich gefälschte Dokumente aus dem Herkunftsland:
Wird seitens der deutschen Behörden davon ausgegangen, dass die überwiegende Zahl der Dokumente aus dem jeweiligen Herkunftsland gefälscht sind oder gefälscht sein könnten, darf dies nicht zu Lasten der betroffenen Ausländerin/des betroffenen Ausländers gehen und sind dessen Angaben, soweit diese nicht widersprüchlich sind, als wahr zu unterstellen.

Fotos:
Bei den Im Zusammenhang mit dem Einreichen von Passersatzpapieren oder der Nationalpassbeschaffung erforderlichen *Fotografien*, dürfen keine Aufnahmen verlangt werden, die gegen das religiöse Selbstverständnis der zu Fotografierenden verstoßen, beispielsweise Zwang zum Anlegen einer Kopfbedeckung oder Zwang zum Ablegen einer Kopfbedeckung, wobei selbstverständlich bei Fotografien die Gesichtszüge erkennbar sein müssen.

Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung:
Ein *Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung* wird dann nicht als Verschulden durch aktives Tun gewertet, wenn die entsprechende Ausländerin/der entsprechende Ausländer zu dem entsprechenden Zeitpunkt über eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügt hatte und den Grund für das Abschiebungshindernis/Vollstreckungshindernis nicht ausschließlich allein gesetzt hat.

Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag:
Die *Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag* gilt dann nicht als Verschulden durch aktives Tun, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Entlassung, dieser Antrag auf Gründen beruht, die in einer glaubhaft gemachte Diskriminierung und Schlechterstellung im Herkunftsland im Vergleich zu Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit fußen.
Die *Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag* gilt auch dann nicht als Verschulden durch aktives Tun , wenn der Antrag in der festen Überzeugung erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes zu erhalten.

Bei **2.3 Einzelheiten zur Vorführung, § 82 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG** wird unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.1981 - 1 C 7877-BVerwGE 62325 - ausgeführt, dass bei einer Vorführung grundsätzlich nicht von einer Freiheitsentziehung auszugehen sei, wenn ihre Auswirkungen auf die Bewegungsfreiheit lediglich als sekundäre kurzfristige Folge der Erfüllung anderer öffentlich rechtlicher Pflichten erscheint.

Es soll nicht verkannt werden, dass es bei derartigen Freiheitsbeschränkungen auch nach neuerer Rechtsprechung grundsätzlich keines Richtervorbehaltes bedarf, selbst wenn kurzfristig die Unterbringung in einem Haftraum der Vollstreckungsbehörden erfolgt, siehe auch ovg Sachsen- 3A 130/11 - Urteil vom 24.11.2011).

Etwas anderes könnte allerdings nach hiesiger Einschätzung gelten, wenn denn in den Botschaften des vermeintlichen Herkunftsstaates die vorzuführende ausreisepflichtige Person in abschließbaren und abgeschlossenen Räumen durch das Botschaftspersonal im Rahmen der Klärung der persönlichen Daten, der Identität und der unterstellten und tatsächlichen Staatsangehörigkeit befragt wird, die Befragung und Identitätsfeststellung Stunden dauert und die betroffene Person das Gebäude nicht verlassen darf. Ein derartiges „Festsetzen“ wäre zwar kein handeln deutscher Behörden, diese hätten aber zumindest mitgewirkt.

Unter 3. Zwangsweise Rückführung/Abschiebung ist zu begrüßen, dass darauf hingewiesen wird, dass die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien, insbesondere wenn es sich um Familien oder allein erziehende Elternteile mit Kindern, Schwangere und unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen sich handelt.

Bei **3.2 Ausreisefrist** wird hinsichtlich der Ausreisefrist darauf hingewiesen, dass diese ge. § 59 Absatz 1 AufenthG grundsätzlich zwischen sieben und 30 Tagen beträgt, aber bei der Bemessung der angemessenen Frist die persönlichen Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen seien. In dem Erlassentwurf ist eine Aufzählung enthalten hinsichtlich dieser persönlichen Umstände, wie der zu erwartende organisatorische Aufwand im Zusammenhang mit der Ausreise, noch zu erledigende wichtige Angelegenheiten, die Zahl der betroffenen Personen, der Umfang des Hausstandes, Familienaspekte sowie Krankheiten oder Behinderungen.

Erst im weiteren Ablauf des Absatzes wird Bezug genommen auf die Möglichkeit des § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG, der vorsieht, dass die Ausreisefrist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles angemessen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann.

Hier wäre es wünschenswert, diese Formulierung vorzuziehen und als Beispiel für einen Grund zur Verlängerung aufzuführen u.a. minderjährige schulpflichtige Kinder unabhängig davon, ob der Abschluss des Schuljahres bevorsteht oder nicht, bestehendes Arbeitsverhältnis oder medizinische Therapien.

Der Hinweis auf den Erlass zur aufenthaltsberechtigten Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer von Menschenhandel sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Unter **3.3 Terminankündigung** sollte noch ergänzt werden, dass trotz der gesetzlichen Vorgabe des § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG, den Termin der Abschiebung der/dem Betroffenen nicht mehr anzukündigen, dennoch zur Vorbereitung der Ausreise ein ausdrückliches Gespräch in der Ausländerbehörde geführt werden darf, in dem noch mal/möglicher letztmals/ die Vorteile einer freiwilligen Ausreise dargestellt

werden. Ein entsprechendes Gespräch entspricht im Übrigen ja den Vorgaben wie sie weiter vorn gemacht werden, nämlich die Betroffenen zu einer freiwilligen Rückkehr zu motivieren.

Die in **3.4 Abschiebung zur Nachtzeit** eröffnete Ausnahmemöglichkeit, Abschiebungen auch zur Nachtzeit durchzuführen, sollte es nicht geben. Grundsätzlich werden Abschiebungen zwischen 21:00 und 06:00 Uhr abgelehnt, sowohl bei Familien mit Kindern, wie auch bei Einzelreisenden.

Die Frage von Verkehrsverbindungen darf nicht zu schwer belastenden Nachtabschiebungen führen.

Unter **3.5 Betreten der Wohnung** wird darauf hingewiesen, dass bei Verweigern des Zutritts zu einer Wohnung der Widerstand notfalls auch mit Gewalt gebrochen werden kann. Hier folgt im Erlassentwurf jedoch die Einschränkung, dass dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu geschehen hat - was nach meiner Wertung selbstverständlich sein sollte.

Im Hinblick auf die möglichen traumatischen Erfahrungen, die die Kinder dadurch erleiden/erleiden können, dass Sicherheitskräfte in die von ihnen bewohnten Räume eindringen, lediglich um Verwaltungszwang auszuüben, sollte dies durch den Erlass ausgeschlossen werden.
Eine Vorgabe für die Ausländerbehörden sollte dahingehend gemacht werden, dass von entsprechenden Zwangsmitteln dann kein Gebrauch gemacht werden darf, wenn minderjährige Kinder, zumindest Kinder unter 16 Jahren, in den entsprechenden Wohnungen zu erwarten sind.

Im Übrigen muss darauf geachtet werden, dass selbstverständlich nur die Räume betreten werden dürfen, in denen die Personen sich aufhalten, die ausreisepflichtig sind. Ein Freibrief, möglicherweise angrenzte Räumlichkeiten, die von Dritten bewohnt werden, zu betreten oder gar zu durchsuchen, darf damit nicht verbunden sein.

Bei der Zwischenüberschrift **3.6 Wahrung der Familieneinheit** wird von hier aus der Hinweis auf Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG und die Pflicht des Staates die Familie zu schützen begrüßt.

Anders als im Erlassentwurf vorgesehen, wird von hier aus eine Familientrennung im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung grundsätzlich für inakzeptabel gehalten. Insbesondere die Begründung, dass die getrennte Abschiebung möglich sein kann, wenn nach dem Auftauchen des fehlenden Familienmitgliedes, die Familieneinheit unverzüglich im Zielland wieder hergestellt werden kann, wird entschieden abgelehnt.

Es sollte deutlich festgelegt werden, dass Familien nur gemeinsam abzuschieben sind, sofern es sich um eine Kernfamilie handelt oder Eltern mit ledigen, unverheirateten Kindern unter 21 Jahren, wenn diese zusammen in Deutschland gelebt haben. Ausnahmen davon darf es nur geben, wenn die betroffenen Familienmitglieder damit ausdrücklich einverstanden sind.

Unter **5.1 Zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot** ist im Wesentlichen der Gesetzesinhalt der §§ 60 Absatz 5 und 7 AufenthG wieder gegeben worden sowie eine Aufzählung enthalten welche Fragen ein medizinisches Gutachten zu enthalten hat.

Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Mediziner kaum Aussagen zu der finanziellen Situation der ausreisepflichtigen Personen machen können, sollte seitens der Ausländerbehörde berücksichtigt werden, ob eine erforderliche Weiterbehandlung im Zielland, auch von

den Betroffenen finanziell getragen werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits begonnene Therapien durch einen möglicherweise finanziell bedingten Abbruch ins Leere laufen würden.

Im Hinblick auf **5.2 Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis wegen Reiseunfähigkeit** betone ich**,** dass von mir, die Abschiebung von erkrankten ausreisepflichtigen Personen grundsätzlich abgelehnt wird.

Unter 5.2 sollte aufgenommen werden, dass seitens der Ausländerbehörden die Versorgung erkrankter ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer mit ggf. erforderlichen Medikamenten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach der Abschiebung sicherzustellen ist.
Dies kann geschehen, wenn technisch und aufgrund des Haltbarkeitsdatums möglich, durch Mitgabe entsprechender Medikamente oder aber auch durch das Zurverfügungstellen entsprechender Geldmittel, die zweckgebunden sind und nicht verrechnet werden können mit öffentlich rechtlichen Forderungen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung.

Im Hinblick auf die unter 5.2 normierten Hinweise sollte noch aufgenommen werden, dass bei Eigengefährdung grundsätzlich keine medikamentöse Ruhigstellung/Sedierungen erfolgen darf.

Hierneben darf es während des Fluges keine Fixierungen von betroffenen Ausreisepflichtigen geben, wie im Übrigen Fesselungen jeglicher Art im Beisein von Kindern ausgeschlossen sein sollten.
Die Vorgenannten beiden Vorgaben sollten geregelt werden, auch wenn die Begleitung der Ausreisepflichtigen in der Regel von der Bundespolizei übernommen wird.

Der unter 5.2 vorgesehene Ausschluss von Abschiebungen schwangerer Frauen ab der 36. Schwangerschaftswoche sollte erweitert werden dahingehend, dass die Abschiebung von Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche ausgeschlossen sein müssen, und zwar unabhängig von der Frage, ob möglicherweise eine Ärztin/ein Arzt die Flugreisefähigkeit bescheinigt.

Unter **5.2 Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis** wird nicht ausdrücklich Bezug genommen auf Menschen mit Behinderungen.

Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis ist nach hiesiger Wertung auch gegeben, wenn nicht gesichert ist, dass die von den ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern mit Behinderungen benötigten Hilfsmittel in ausreichender Qualität und Menge im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können, wenn ein Therapieabbruch droht, wenn eine begonnene Ausbildung schulischer Arbeit, beispielsweise Erwerb der Gebärdensprache oder Blindenschrift, abgebrochen werden müsste und der bereits erzielte Lernerfolg verloren geht, weil im Herkunftsland eine Fortsetzung nicht möglich ist.

Unter **6. Vollzugshilfe durch die Landespolizei** ist unter anderem aufgeführt, dass bei der Abholung der abzuschiebenden Personen von der Wohnung grundsätzlich Mitarbeiter/innen der zuständigen Ausländerbehörde anwesend sein sollten.

Ohne ehren- oder hauptamtlich in der Flüchtlingssolidaritätsarbeit Tätige in eine „Mitverantwortung“ für eine Aufenthaltsbeendigung nehmen zu wollen oder mögliche Interessenkonflikte hervorzurufen sollte es grundsätzlich Vertrauenspersonen ermöglicht werden, an dem für die Betroffenen wichtigen Datum der Abschiebung anwesend zu sein. Auch sollte grundsätzlich vorgegeben werden, eine in der

Krisenintervention ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter/in einer der Vollstreckungsbehörden vor Ort zu haben.

Unter **7. Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot** ist eine Aufzählung enthalten, welche Aspekte bei der Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes bei den Personen zu beachten ist, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere bei der Begehung von Straftaten abgeschoben werden.

Wichtig ist, dass die Gründe, die die möglicherweise längere Dauer einer Wiedereinreise und Sperre begründen sollen, lediglich auf die straffällig gewordene Person Anwendung finden und nicht auf gegebenenfalls mit ausreisende/abgeschobenen Familienangehörige, denn denen ist das entsprechende Verhalten nicht vorzuwerfen.

Im Übrigen sollte bei Familienangehörigen die als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind, die Frist für eine Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot so kurz wie möglich sein, denn diesen ist der vormalige Aufenthalt in Deutschland und die daraus folgende Ausreiseverpflichtung nicht zuzurechnen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die als minderjährige Eingereisten möglicherweise auch aufgrund ihres Aufenthalts im Inland berufliche und ausbildungsrelevante Kenntnisse erworben haben, die gegebenenfalls die Möglichkeit einer zukünftigen Einreise eröffnen.

Abschließend noch der Hinweis darauf, dass ich nach wie vor ein Abschiebungsmonitoring für dringend erforderlich halte, wie es das bereits in der Vergangenheit gegeben hat.

Die Voraussetzungen sollten dafür geschaffen werden, durch das Einrichten einer entsprechenden Stelle sowie wäre dann auch das Verwaltungsverfahren und die Vorgehensweise in den vorliegenden Erlass aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt